

Kommunal-Info 4/2020

5. Juni 2020

Inhalt

	Seite
Welche Straßen und Wege bleiben in Sachsen öffentlich?	1-2
Schlachthöfe außer Kontrolle?	3-8
Stadtgrün und Corona-Pandemie	8-10
Kommunen erwarten weniger Einnahmen durch Corona-Pandemie	10-11
Konjunkturpaket hilft Landkreisen strukturell und dauerhaft	11-12

Welche Straßen und Wege bleiben in Sachsen öffentlich?

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses nach 1993 vergessen worden sind und auch später nicht dort eingetragen wurden,

- sind bis zum 31.12.2020 an die Gemeinden zu melden;
- die Gemeinden haben bis zum 30. Juni 2020 öffentlich darauf hinzuweisen.

Inmitten der Coronakrise scheint von vielen in Vergessenheit geraten zu sein, dass am 13. Dezember 2019 das bereits im Juli 2019 vom Landtag beschlossene „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes“ in Kraft getreten ist. Dadurch wurde **das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG) novelliert, insbesondere wurde der § 54 neugefasst.**

Darin heißt es wörtlich in den Absätzen 3 und 4:

(3) Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.

(4) Mit Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 wird für alle zu diesem Zeitpunkt in ein Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze vermutet, dass sie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind, soweit die jeweiligen Bestandsverzeichnisse den Straßenverlauf unter Angabe von Straßenklasse, Anfangs- und Endpunkten sowie den Baulastträger erkennen lassen. Satz 1 gilt nicht, sofern über Verwaltungsverfahren nach Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie über Rechtsbehelfe noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind, sollen formelle oder materielle Fehler der Bestandsverzeichnisse in einem ergänzenden Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes unter Beteiligung der Betroffenen nachträglich geheilt werden.

Nach der Neufassung von § 54 Abs. 3 SächsStrG verlieren also am 01.01.2023 diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach § 53 bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 21. Januar 1993 öffentliche Straßen geworden sind, diesen Status wieder, wenn sie bis dahin nicht in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen aufgenommen worden sind.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes waren nach § 4 SächsStrG die Gemeinden verpflichtet, für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen, ausgenommen Staatsstraßen, Kreisstraßen und Radschnellverbindungen, Verzeichnisse in vereinfachter Form (Bestandsverzeichnisse) zu führen. Danach hätten bei Inkrafttreten des SächsStrG 1993 die damals vorhandenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze eigentlich in diese Straßenbestandsverzeichnisse eingetragen werden müssen. Doch ist das in der Vergangenheit nicht immer geschehen, weil häufig nicht erkannt wurde, ob es sich um eine öffentliche Straße handele oder nicht. Fußwegen, Wanderwegen, Feld- und Waldwegen war auf den ersten Blick nicht anzusehen, ob das öffentliche Straßen sein könnten oder nicht.

Nach der bisher geltenden Übergangsvorschrift in § 53 Abs. 1 SächsStrG galt die Bestimmung, dass die bei Inkrafttreten des SächsStrG vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine Entscheidung nach § 4 der Straßenverordnung der DDR vom 22. August 1974 ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren, nunmehr als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG angesehen wurden. Letztlich entscheidend waren die tatsächlichen Verhältnisse, die bei Inkrafttreten des SächsStrG nach dem 21. Januar 1993 bestanden, unabhängig davon, ob diese Straßen im Straßenbestandsverzeichnis eingetragen waren oder nicht. Deshalb ist bei vielen Gemeinden das Straßenbestandsverzeichnis bis heute unvollständig, lückenhaft und nicht ganz aussagekräftig. Dadurch gab es in der Vergangenheit bis jetzt in vielen Einzelfällen immer mal wieder Streitigkeiten darüber, ob und in welcher Breite eine Straße oder ein Weg eine öffentliche Straße im Sinne des SächsStrG ist oder nicht.

Der Freistaat Sachsen sah es daher als erforderlich an, hier eine Klärung durch die Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes herbeizuführen. So verlieren entsprechend der Neufassung des § 54 Abs. 3 SächsStrG am 01.01.2023 diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach § 53 des SächsStrG öffentliche Straßen geworden sind, diesen Status wieder, wenn sie bis dahin nicht in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen aufgenommen worden sind. Ab dem 01.01.2023 ist dann eine Eintragung vergessener Straßen in das Bestandsverzeichnis nur noch auf der Grundlage einer Widmung nach § 6 SächsStrG mit der Zustimmung der Eigentümer und der dinglich zur Nutzung der Straßengrundstücke Berechtigten möglich. Bis dahin gilt nach § 54 Abs. 3 folgende Regelung:

- Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. Nicht jeder kann sich auf ein berechtigtes Interesse an der Eintragung einer Straße berufen. Notwendig ist dafür ein konkretes und gesteigertes Interesse, so z.B. als Anlieger oder Hinterlieger der gemeldeten Straße.

- Die Gemeinden haben öffentlich darauf hinzuweisen, dass jene Straßen, Wege und Plätze, die nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen sind, den Status als öffentliche Straße verlieren und wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung hat, müsse dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitgeteilt haben.

Werden nach berechtigtem Interesse entsprechende Anträge zur Eintragung von Straßen, Wegen und Plätzen ins Bestandsverzeichnis gestellt, soll die Gemeinde nach § 54 Abs. 3 innerhalb eines Jahres, also bis zum 31. Dezember 2021, eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung ins Bestandsverzeichnis treffen.

Die Gemeinde selbst kann im Rahmen einer Prüfung vor Ablauf dieser Frist feststellen, ob im Gemeindegebiet seit 1993 bisher noch nicht eingetragene Straßen, Wege und Plätze existieren und dann durch eine straßenrechtliche Allgemeinverfügung die Eintragung der Straße in das Bestandsverzeichnis vornehmen, wenn die Gemeinde zweifelsfrei Eigentümer der jeweiligen Grundstücke ist.

Verlaufen hingegen öffentliche Straßen, Wege und Plätze über fremde Grundstücke, ist das nicht so einfach. In diesem Fall sind Grundstückseigentümer angehalten, bis zum 31.12.2020 bei der Gemeinde vorstellig zu werden und prüfen zu lassen, ob evtl. eine Eintragung besteht oder nicht. Da manche Straßenbestandsverzeichnisse in den 1990er Jahren unvollständig, lückenhaft oder fehlerhaft erstellt wurden, werden manche Grundstückseigentümer vorsorglich einen Antrag stellen und eine Korrektur verlangen. Das kann bei den Gemeinden zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand führen. Selbst dort, wo entsprechende Einwendungen oder Anträge von Anliegern nicht vorliegen, werden die Gemeinden als Straßenbaulastträger ihr gesamtes Straßennetz überprüfen müssen, weil die gesetzliche Regelung sich nachteilig für die Gemeinden auswirken kann. Entfällt nämlich die öffentliche Straßen- oder Wegeeigenschaft mit Ablauf des 31.12.2022, müssen die Gemeinden die Straßen wieder neu widmen. Liegen die Straßen auf fremden Grundstücken, geht das aber nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer, denn für die Widmung gilt § 6 Abs. 3 SächsStrG: Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

Indes wird auch die Befürchtung geäußert, dass nach dem 31.12.2022 nicht im Bestandsverzeichnis enthaltene öffentliche Wege über Nacht zu Privatwegen werden könnten. Und dann könnte der Eigentümer mit dem Weg ab 2023 tun und lassen was er will. Er könnte den Weg zurückbauen, Schranken aufstellen oder den Weg sperren. Es gäbe nicht automatisch ein Gewohnheitsrecht. Landwirte, Waldeigentümer und andere Grundstückseigentümer kämen dann nicht mehr an ihre Grundstücke. Nur über teure zivilrechtliche Klagen auf ein Notwegerecht oder Entscheidungen der Forstbehörden könnte die Erschließung der eigenen Grundstücke gewährleistet werden. Radfahrer, Wanderer oder Spaziergänger könnten vielleicht ihre vertrauten Wege nicht mehr wie bisher benutzen (www.sachsenswege.de/index.php).

AG

Schlachthöfe außer Kontrolle?

Mit seinem Theaterstück „Die heilige Johanna der Schlachthöfe“ stellt Bertolt Brecht die Auswirkungen wirtschaftlicher Machtkämpfe auf die Situation der Arbeitenden dar und de-maskiert die Mechanismen kapitalistischer Marktwirtschaft. Das in den Jahren 1929 bis 1931 entstandene Bühnenwerk, das die damaligen Zustände in Chicago in den Blick nimmt, hat bis heute nichts von seiner Aktualität eingebüßt.

So kamen im zurückliegenden Jahrzehnt verschiedene Schlachthöfe in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen immer mal wieder mit Gammelfleischskandalen in die Schlagzeilen. In der jüngsten Zeit sind es die Arbeits- und Wohnbedingungen der Beschäftigten, die Großschlachthöfe zu Brutstätten der Ausbreitung des Corona-Virus werden ließen. In beiden Fällen hatten offensichtlich Kostensenkung und Gewinn einen Vorrang gegenüber Hygienebestimmungen.

Schlachthöfe in der Kommunalpolitik

Nun besteht in allen Kommunalordnungen der deutschen Länder aber nach wie vor der traditionelle Benutzungszwang für öffentliche Schlachthöfe, der von den Gemeinden per Satzung angeordnet werden kann. Diese Regelung besteht in Artikel 24 der Bayrischen Gemeindeordnung, in § 13 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in § 9 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen und schließlich auch in § 14 der Sächsischen Gemeindeordnung. Im Kommentar zur Sächsischen Gemeindeordnung heißt es dazu auch: „Gemeindliche Schlachthöfe (Schlachthäuser) sind öffentliche Einrichtungen zum Schlachten der für den menschlichen Genuss bestimmten Tiere und zur Aufbereitung des Fleisches unter behördlicher Aufsicht und größtmöglicher Sauberkeit. Schlachthöfe dienen der Volksgesundheit und damit dem öffentlichen Wohl.“¹

Nun wird jeder fragen: Wo gibt es überhaupt noch kommunale Schlachthöfe? Doch kommunale Schlachthöfe gehören der Vergangenheit an. Dass unter dem Benutzungszwang in den Gemeindeordnungen heute noch immer die Schlachthöfe auftauchen, hat im Grunde nur noch nostalgischen Wert, aber keine reale Bedeutung mehr. Ihren Ursprung hatten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wo die Städte im Gefolge der Urbanisierung aus gesundheitspolitischen und hygienischen Gründen bestimmte Infrastrukturen der Daseinsvorsorge schufen und dafür den Anschluss- und Benutzungszwang verhängen konnten. Das betraf neben der Abfall- und Müllentsorgung, der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, des Bestattungs- und Friedhofswesens auch den Bau von Schlachthöfen mit Schlachthauszwang.

Sich ausbreitende Tierkrankheiten und -seuchen veranlassten die Städte in den 1860er Jahren, Vieh- und Schlachthöfe zu errichten. Während der folgenden zwei Jahrzehnte standen in Deutschland aufgrund der noch ungenügenden gesetzlichen Regelungen den wenigen kommunalen auch zahlreiche private, oft genossenschaftliche Schlachthöfe gegenüber (Stuttgart, Berlin, Dresden, Hannover, Chemnitz). 1868 forderte Preußen erstmals per Gesetz, zunächst mit gewissen Einschränkungen, den Schlachthofzwang, das 1881 und 1902 noch mal novelliert wurde. Staatliche gesetzliche Rahmenbedingungen ermöglichten den Kommunen gegen den Widerstand der selbständigen Fleischhauer die Einführung der Fleischbeschau und den Schlachthofzwang. Zur faktischen Durchsetzung des Schlachthofzwanges trug auch die Kombination des Vieh- mit dem Schlachthof bei.

Anfang des 20. Jahrhunderts waren in den 85 Städten des Deutschen Reiches mit über 50.000 Einwohnern Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke, Straßenbahn und Schlachthof weitgehend

¹ Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 14, Randnummer (Rn) 14.

kommunalisiert. „Der Schlachthof erwies sich dabei in einzelnen Fällen, der Viehhof in der Regel als ‚aktiver Betrieb‘, der der Gemeinde ‚nennenswerte Einnahmen‘ verschaffte. Eine auf Gewinnmaximierung abzielende, kapitalistische Betriebsführung galt jedoch als mit dem Ziel der Versorgung der Bevölkerung mit gesundem Fleisch in ausreichender Menge und leistbarem Preis nicht vereinbar: ‚Volkswohl‘ vor ‚Speculation‘, lautete der Schlachtruf.“²

Mit der Kommunalisierung der Fleischversorgung als ein integrierter Teil der städtischen Leistungsverwaltung und der Stadthygiene mit Viehmarkt, Schlachthof und Fleischmarkt unter öffentlicher Kontrolle erreichte die Konzentration der Fleischversorgung der Großstädte in den 1920er Jahren ihre endgültige organisatorische Ausformung und bauliche Gestalt. Als Zeitalter der kommunalen Vieh- und Schlachthöfe wird das Jahrhundert zwischen den 1870er und 1970er Jahren in die Geschichtsbücher eingehen. Schon ab den 1960er Jahren begann in der alten Bundesrepublik die Privatisierung kommunaler Schlachthöfe.

Privatisierung der Schlachtung

Die Privatisierung dieser städtischen Dienstleistung in der alten Bundesrepublik nach rund 100 Jahren der Kommunalisierung verlief ziemlich geräuschlos. Im Unterschied zu anderen Privatisierungen kommunaler Infrastruktur-Dienstleistungen spielte die Schließung oder der Verkauf der kommunalen Schlachthöfe in den öffentlichen Debatten keine nennenswerte Rolle.³

In der Ausgabe Nr. 44/1975 titelte das Wochenmagazin „Spiegel“ damals: „Letztes Gefecht. Westdeutschlands Kommunalschlachthöfe kosten den Steuerzahler immer mehr Geld. Eine bundesweite Privatisierungswelle verspricht Abhilfe.“ Die Privatisierung sei nicht zu bremsen gewesen, weil die ca. 400 öffentlichen Schlachthöfe in der BRD im Durchschnitt nur zu 20% ausgelastet gewesen seien.

Die neu entstehenden großen privaten Schlachthöfe „waren in der Lage, auf Abruf die Großformen des Lebensmittelhandels (Supermarktketten und Wurstfabriken)... rasch und ausreichend mit großen Fleischpartien einheitlicher Qualität zu beliefern. Mit der Entwicklung der Transport- und Kühltechnik konnte schon über geringe Entfernungen hinweg Fleisch kostengünstiger als lebende Tiere befördert werden... Durch den sich anbahnenden Strukturwandel mussten immer mehr städtische und kleine private Schlachthöfe aufgeben. Dafür entstanden - vielfach von Steuergeldern subventionierte - Versandschlachthöfe in den Zentren der Schweinemast.“⁴

Die großen privaten Schlachthöfe konnten so preisgünstiger schlachten als die kommunalen Schlachthöfe. Wettbewerbsvorteile konnten nicht nur durch Rationalisierung erreicht werden, sondern auch durch Senkung der Personalkosten zulasten der Arbeitsbedingungen und der Löhne der Beschäftigten. Als entscheidender Konkurrenzvorteil erwies sich die Umstellung auf Massenschlachtung am Fließband, was jedoch auch mit Abstrichen bei der Qualität verbunden war.

Nachdem in der alten Bundesrepublik beginnend in den 1960er Jahren bis in die 1980er Jahre im wesentlichen an die Stelle der kommunalen Schlachthöfe die privaten getreten waren, verschwanden nach der deutschen Wiedervereinigung in den 1990er Jahren auch auf dem Gebiet der neuen Bundesländer die kommunalen Schlachthöfe fast restlos. Dennoch waren kommunale Schlachthöfe noch nicht gänzlich von der Bildfläche verschwunden. So existierte noch bis 2017 das Fleischversorgungszentrum Mannheim (Baden-Württemberg), eine 100%ige städtische GmbH. Für den kommunalen Schlachthof in Metzingen (Baden-Württemberg), wo

² H. Lackner: Kommunale Vieh- und Schlachthöfe im Urbanisierungsprozess des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der städtischen Infrastruktur; in: Technikgeschichte Bd. 71 (2004) Heft 2, S. 101.

³ Vgl. ebenda, S. 129.

⁴ „Arme Schweine“, Schwarzer Faden, Nr. 8, 3/1982, www.machtvonunten.de/landwirtschaft/83-arme-schweine.html

für einen dauerhaften Fortbestand ein erheblicher baulicher Sanierungsaufwand erforderlich wäre, konnte bis Ende 2020 erst mal eine Interimslösung gefunden werden.

Großschlachthöfe in der Kritik

Seit den 1980er Jahren und teilweise schon davor hat eine Zentralisierung der Schlachtung in Großschlachtbetrieben stattgefunden. Der Strukturwandel hin zur Massenproduktion und der Preisdruck der großen Supermarktketten - möglichst billig zu produzieren – zeitigte entsprechende Wirkungen zur Zentralisierung der Schlachtbetriebe. Später habe außerdem die EU-Hygieneverordnung für Schlachträume (VO-EU 853/2004), deren Anforderungen viele kleinere Schlachthöfe aufgrund des baulichen und technischen Zustands nicht gewachsen gewesen seien, diesen Prozess weiter beschleunigt.

In der folgenden Tabelle die derzeit 10 größten Schweineschlachtbetriebe Deutschlands:⁵

	Schweineschlachtungen in Millionen Stück			2019:18 in v.H.	Marktanteile in v.H.		
	2017	2018	2019		2017	2018	2019
Tönnies, Rheda-Wiedenbrück	16,60	16,60	16,70	+ 0,6	+ 28,4	+ 29,3	+ 30,3
Westfleisch, Münster	8,26	7,79	7,70	- 1,2	+ 14,1	+ 13,7	+ 14,0
Vion, Düsseldorf	8,50	8,00	7,60	- 5,0	+ 14,6	+ 14,1	+ 13,8
Danish Crown, Essen/Oldenburg	3,62	3,52	3,32	- 5,6	+ 6,2	+ 6,2	+ 6,0
Müller Gruppe, Birkenfeld	2,15	2,15	2,10	- 2,3	+ 3,7	+ 3,8	+ 3,8
Böseler Goldschmaus, Garrel	1,78	1,75	1,77	+ 1,0	+ 3,0	+ 3,1	+ 3,2
Tummel, Schöppingen	1,55	1,60	1,54	- 3,8	+ 2,7	+ 2,8	+ 2,8
Willms Gruppe ¹⁾ , Loxstedt	1,40	1,30	1,31	+ 1,2	+ 2,4	+ 2,3	+ 2,4
Simon, Wittlich	1,07	1,09	1,11	+ 1,8	+ 1,8	+ 1,9	+ 2,0
Manten, Geldern	0,92	0,94	1,01	+ 6,6	+ 1,6	+ 1,7	+ 1,8
insgesamt Top 10	45,85	44,74	44,16	- 1,3	+ 78,5	+ 78,9	+ 80,1
insgesamt Deutschland	58,41	56,67	55,16	- 2,7	+ 100,0	+ 100,0	+ 100,0

1) ehemals Düringer Fliesch

Danach besaßen die „Top 10“ der Schweineschlachtbetriebe 2019 zusammen einen Marktanteil von 80,1%.

Schon seit den 1980er Jahren wird die Kritik an diesen Mega-Schlachthöfen immer lauter. Welche Folgen die Konzentration zu Großschlachthöfen hatte wurde damals am Beispiel von „Westfleisch“ beschrieben:

„Westfleisch hat ganz Westfalen flächendeckend mit Großschlachthöfen bestückt und verfügt mit über 30% der Schlachtungen in diesem Gebiet über eine große Marktmacht. Die anliefernden Bauern stehen dieser Marktmacht vereinzelt gegenüber und büßen an Mitspracherecht bei der Preisfindung ein. Die kleineren kommunalen Schlachthöfe müssen aufgeben, weil sie mit Großschlachthöfen nicht konkurrieren können. Ohne kommunale Schlachthöfe können die Metzger nicht mehr selber schlachten und müssen bei Westfleisch und anderen Großunternehmen gekühlte Schweinehälften beziehen. Sie benötigen aber zur Herstellung ihrer Wurstspezialitäten die Warmverarbeitung nach dem Schlachten. Da diese durch die Versandschweine unmöglich gemacht wird, produzieren die Metzger eine Einheitswurst wie die Handelsketten auch und müssen zudem einen höheren Preis als diese verlangen, weil sie nicht so gut durchrationalisiert sind. Die großen Versandschlachthöfe werden dort gebaut, wo zahlreiche industrielle Mäster anzutreffen sind. Aus Gebieten mit einer kleinbäuerlichen Struktur zieht sich die Westfleisch entgegen dem genossenschaftlichen Auftrag zurück.“⁶

Im September 2007 berichtete das Nachrichtenmagazin „Hintergrund“: „An ‚Schweinerereien‘ in der Fleischindustrie haben wir uns fast schon gewöhnt. Abwechselnd geben hemmungslose Ausbeutung ausländischer Arbeitskräfte in deutschen Schlachthöfen, katastrophale Zustände

⁵ Vgl. www.proplanta.de/agrar-nachrichten/agrarwirtschaft/marktmacht-von-toennies-waechst_article1586081728.html

⁶ „Arme Schweine“, Schwarzer Faden, Nr. 8, 3/1982, www.machtvonunten.de/landwirtschaft/83-arme-schweine.html

in der Puten- oder Hähnchenzucht oder der Verkauf von Gammel an Dönerbuden, Anlass zur kritischen und manchmal auch skandalisierenden Berichterstattung. *„Tönnies Fleisch ...worauf du dich verlassen kannst“* entsprach nach Auffassung des Oberstaatsanwalt Bernd Bieniošek nicht immer ihrem eigenen Werbespruch. Vielmehr besteht *„der Verdacht des Betruges zum Nachteil von Lieferanten und Abnehmern von Endprodukten sowie der illegalen Arbeitnehmerüberlassung.“*⁷

Hauptkritikpunkte an Großschlachthöfen

1. Durch die Zentralisierung in Großschlachtbetrieben entstehen **längere Transportwege für die Tiere** von den Landwirtschaftsbetrieben zu den Schlachthöfen. Das bedeutet aber mehr Stress für die Tiere und ist nicht im Sinne des Tierwohls. Darunter leidet letztlich auch die Qualität des Fleisches. Außerdem entstehen für die Landwirtschaftsbetriebe durch die langen Transportwege höhere Kosten. Spezielle Transportunternehmen seien immer schwerer zu finden. Hinzu kommen Änderungen in der Transportverordnung, die unter anderem strengere Regeln für die Transportzeiten vorsehen.
2. Die Zentralisierung der Schlachtung in Mega-Schlachthöfen bedeutet einen **Verlust an Regionalität in der Fleischversorgung**, was aber gerade in der heutigen Zeit die Verbraucher zunehmend verlangen. Zudem gehen durch die Wegverlagerung der Schlachtung in der Region die Wertschöpfung und die Steuereinnahmen verloren.
3. Vor allem in den Großschlachthöfen herrschen seit langem **skandalöse Arbeits- und Wohnbedingungen für die Beschäftigten**, die nun durch die Corona-Krise noch sichtbarer ans Licht der Öffentlichkeit traten. Schon vor Corona wurde dazu berichtet: „schlechte Bezahlung unterhalb des Mindestlohns, nicht vergütete Überstunden und Gruppenunterkünfte mit Stockbetten, die sich mehrere Menschen im Schichtwechsel teilen müssen. Gerade in großen Schlachthöfen herrscht oft eine Art moderner Sklavenhaltung, die Menschen unwürdig behandelt und vollkommen ausbeutet.“⁸
4. In den Kernprozessen des Schlachtbetriebs wird seit Jahrzehnten mit **Werkverträgen und Leiharbeitern** gearbeitet, die nicht nur Produktionsspitzen abfangen. Die Werkverträge „ermöglichen es den großen Schlachthöfen, einen Großteil ihrer Arbeiterinnen und Arbeiter nicht mehr selbst anzustellen, sondern stattdessen Arbeitsaufträge an Dienstleister zu vergeben. Die heuern weitere Firmen an, die wiederum Aufträge an andere vergeben - bis am Ende ein undurchsichtiges Geflecht an Subunternehmern entstanden ist, in dem niemand mehr nachvollziehen kann, wer nun für den Schutz der Beschäftigten und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist. Kontrollen gibt es kaum. Und die Rechtlosigkeit wird noch verschärft dadurch, dass nicht alle Saisonarbeitskräfte aus Osteuropa verstehen, was sie da auf Deutsch unterschreiben - sofern sie überhaupt reguläre Arbeitspapiere erhalten.“⁹
5. Beim Schlachten im Akkord in den Großschlachthöfen kommt es unter Zeitdruck regelmäßig **zur Verletzung des Tierschutzes**. Dazu berichtete das Nachrichtenmagazin „Hintergrund“ im Juni 2012, dass es auf eine Anfrage nach Einschätzung der Bundesregierung beim Töten von Schweinen und Rindern in deutschen Schlachthöfen zu besorgniserregenden Tierschutzproblemen komme. Die Vorkommnisse seien so schwerwiegend, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssten, um sie sicher auszuschließen.¹⁰
Da ein nicht sachgerechtes Schlachten, ausgeführt von minderqualifizierten Leiharbeitern, auch die Fleischqualität beeinträchtigt, forderte der Bundesverband der Gewerkschaft

⁷ Schweinerei in der Fleischindustrie, in: Hintergrund, 17.09.2007.

⁸ Tierschutz und Arbeitsschutz gehören zusammen, in: AKP. Zeitschrift für Alternative Kommunalpolitik, Nr. 5/2017, S. 16.

⁹ Das billige Kotelett war uns immer wichtiger, in: ZEIT-Online, 20.05.2020.

¹⁰ Vgl. Schlachthofskandal: Massenhafte Tierquälerei durch Akkordarbeit, in: Hintergrund, 21.06.2012.

Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG), dass zentrale Tätigkeiten in einem Schlachthof nur von der Stammebelegschaft ausgeführt werden dürfen.¹¹

Die Verarbeitung von Fleisch in Schlachthöfen soll ab Januar 2021 nur noch durch eigene Angestellte möglich sein. Zusätzlich soll es stärkere Kontrollen der Gesundheitsstandards geben. Es war höchste Zeit, dass die Bundesregierung endlich ein Verbot für Werkverträge in Schlachtbetrieben aussprach. Damit kann dem ganzen System der Subunternehmen endlich der Boden entzogen werden.

Alternative Selbstvermarktung

Schon in den 1980er Jahren wurde in der alten Bundesrepublik die Selbstvermarktung tierischer Agrarprodukte als eine mögliche Alternative genannt. Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaften, die mit den ortsansässigen Fleischereien zusammenarbeiteten, sollten für alle Beteiligten von Vorteil sein. Die Verbraucher konnten die Herkunft der Fleischereiprodukte nachverfolgen, die Fleischereien waren nicht von Großschlachthöfen abhängig und die Bauern konnten für die Tiere einen gerechteren Preis erzielen.¹²

Nach 1990 sollte das Modell der Selbstvermarktung auch in den ostdeutschen Ländern Einzug halten. So gibt es heute in allen ostdeutschen Ländern Agrargenossenschaften, die auch mit tierischen Produkten die Selbstvermarktung betreiben, von der Schlachtung bis zum Verkauf in eigenen Läden. Ein Beispiel dafür ist die Agrargenossenschaft Memmendorf e.G. im Landkreis Mittelsachsen. Nach eigenem Bekunden wird zweimal wöchentlich geschlachtet, daraus werden Fleisch- und Wurstspezialitäten erzeugt, darunter vor allem regionaltypische hausschlachtene Produkte. Geschlachtet und verarbeitet werden Rind, Kalb, Schaf und Lamm aus eigener artgerechter und gewissenhafter Aufzucht, frische Schweinehälften zur Weiterverarbeitung werden von einer Agrargenossenschaft aus der Nähe von Riesa bezogen.

Die Selbstvermarktung in der Region kann zwar nicht völlig die zentralisierte Schlachtung der Mega-Schlachthöfe ersetzen, aber sie hat viele Vorteile. Es gibt keine Viehtransporte über hunderte von Kilometern, dadurch weniger Stress für die Tiere und bessere Fleischqualität. In der Region erzeugte Produkte kommen auch gut bei Verbrauchern an. Zudem bleiben Wertschöpfung und Steuereinnahmen auch in der Region. Daran dürften auch die Kommunalpolitiker und -politikerinnen ein großes Interesse haben.

AG

Stadtgrün und Corona-Pandemie

Stadtgrün hilft Menschen, die Corona-Pandemie zu überwinden – es bleibt auch nach der Krise eine lebenswichtige Ressource

(Leibniz Institut für ökologische Raumentwicklung Dresden, Pressemitteilung vom 18.05.2020, www.ioer.de)

Mit der Lockerung der strengen Maßnahmen zum Schutz vor der Ausweitung der Corona-Pandemie zieht es die Menschen sofort wieder verstärkt ins Freie. Die Beschränkungen, die Corona mit sich gebracht hat, haben drastisch verdeutlicht: Stadtgrün in unmittelbarer Wohnungsnähe ist enorm wichtig für das Wohlbefinden der Menschen – besonders in Krisenzeiten, aber auch jenseits von Ausgangsbeschränkungen. Mit seiner Forschung zeigt das Leibniz-

¹¹ Vgl. Tierschutz und Arbeitsschutz gehören zusammen, in: AKP. Zeitschrift für Alternative Kommunalpolitik, Nr. 5/2017, S. 17.

¹² Vgl. „Arme Schweine“, Schwarzer Faden, Nr. 8, 3/1982, www.machtvonunten.de/landwirtschaft/83-arme-schweine.html

Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR) die fundamentale Bedeutung von Grün in der Stadt.

In der aktuellen Corona-Pandemie müssen viele Menschen große Teile ihres Tages in den eigenen vier Wänden verbringen. Reisen in die Ferne sind nicht mehr möglich, und selbst der Ausflug in die weitere Umgebung ist nur bedingt zugelassen. Die Weltgesundheitsorganisation warnt daher in diesen Tagen, dass die Pandemie auch negative Folgen für die psychische Gesundheit der Bevölkerung hat. Die strengen Maßnahmen befördern Stress und Ängste, das Gefühl der Einsamkeit und Depressionen. Leistungen der Natur, so genannte Ökosystemleistungen, werden in dieser Situation für Städte und ihre Bewohner lebenswichtig.

Leistungen von Stadtnatur: Erholung steht an erster Stelle

Umso entscheidender ist es, dass Menschen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld Stadtgrün vorfinden und aufsuchen können. Kleine und größere Grünflächen zwischen Wohnblocks, Parks, Flussauen und Stadtwälder tragen zur Lebensqualität und zur Erholung bei. Das zeigt auch eine Befragung der Dresdner Stadtbevölkerung. Im Projekt BIDE LIN hat das IÖR-Projektteam 286 Bürgerinnen und Bürger gefragt, welche Leistungen der Stadtnatur (Ökosystemleistung) für sie besonders wichtig sind.

94 Prozent der Befragten gaben an, dass sie die Erholung in öffentlichem Grün besonders schätzen. 89 Prozent nannten die Verbesserung der Luftqualität durch Stadtgrün als besonders wichtig. Die Ergebnisse der Befragung machen auch den positiven Einfluss von Stadtnatur auf das Wohlbefinden deutlich. Vier Fünftel der Befragten fühlen sich in der Natur erholter und entspannter. Zufriedener und glücklicher fühlen sich 70 Prozent, körperlich wohler 68 Prozent und energievoller immerhin noch die Hälfte der Befragten.

Erreichbarkeit von Stadtgrün

Damit Stadtnatur ihre vielfältigen positiven Wirkungen entfalten kann, muss gewährleistet sein, dass die Bevölkerung Grünflächen schnell und gut erreichen kann. Gerade in Krisenzeiten wie der aktuellen ist es entscheidend, dass Stadtgrün dabei auch im unmittelbaren Wohnumfeld, also in fußläufiger Entfernung, zugänglich ist. Der Monitor der Siedlungs- und Freiraumentwicklung des IÖR (IÖR-Monitor) bietet für dieses Thema den Indikator „Erreichbarkeit städtischer Grünflächen“. Dieser Indikator gibt den Anteil der Bevölkerung an, der wohnungs- und quartiersnah öffentliche Grünflächen fußläufig gut erreichen kann. Als wohnungsnah wird dabei jede Grünfläche ab einem Hektar Größe gezählt, die im Umkreis von 300 Metern Luftlinie zu finden ist. Quartiersnah sind Grünflächen ab zehn Hektar Fläche im Umkreis von 700 Metern. Untersuchungen für die 182 deutschen Groß- und Mittelstädten mit mindestens 50.000 Einwohnern liefern recht positive Ergebnisse: Rund 80 Prozent der Bevölkerung (25,6 Mio. Menschen) in großen Mittel- und Großstädten haben Zugang zu Grünflächen im unmittelbaren Wohnumfeld, rund 88 Prozent (28 Mio. Menschen) können auch größere Grünflächen gut und schnell erreichen.

Die Zahlen klingen positiv, doch sie machen auch deutlich, dass längst nicht alle Menschen in Deutschland in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung Zugang zu Stadtgrün haben. Vor allem – aber nicht nur – in Zeiten von Ausgangsbeschränkungen können sich damit Nachteile für ihre psychische Gesundheit ergeben.

meinGrün-WebApp – Grünflächen besser finden und erreichen

Wie jede*r schnell die wohltuenden Leistungen von Stadtgrün genießen kann, das zeigt eine Webanwendung, die das IÖR aktuell mit Partnern entwickelt. Sie greift das Problem auf, dass Stadtmenschen längst nicht alle Grünflächen kennen, die es in ihrer unmittelbaren Umgebung gibt. Die meinGrün-WebApp befindet sich aktuell in der Test-Phase (Beta-Version). Sie soll

Anwender*innen – zunächst in den Pilotstädten Dresden und Heidelberg – dabei unterstützen, diejenige Grünfläche in der Nähe zu finden, die am besten zu den eigenen Bedürfnissen passt. Die App stellt nicht nur Informationen zur Lage von Grünflächen bereit, sondern informiert auch über ihre Ausstattung, etwa ob es einen Spielplatz, ruhige Sitzbänke oder eine Liegewiese gibt. Darüber hinaus lässt sich mit der WebApp ermitteln, wie Park, Wiese oder See am besten zu Fuß oder mit dem Rad, also möglichst umweltschonend zu erreichen sind. Dabei werden neuartige Routingfunktionen angeboten, die es erlauben, nicht nur den kürzesten, sondern auch den grünsten, leisesten oder am besten verschatteten Weg zu wählen.

Von den Beschränkungen durch die Corona-Pandemie ist das Projektteam aktuell selbst betroffen: Öffentliche Veranstaltungen zur Präsentation der App in den Pilotstädten sind abgesagt. Interessierte können die Beta-Version aber bereits testen (Registrierung unter: <http://meingruen.ioer.info/>). Im Juni geht die App in Dresden und Heidelberg dann offiziell an den Start.

Kompakte oder grüne Stadt? – Konzepte sinnvoll kombinieren

Die Corona-Krise hat deutlich gemacht, dass Städte gut daran tun, für eine gute Durchgrünung ihrer Siedlungskörper zu sorgen. Doch stehen viele Kommunen aktuell unter dem Druck, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Dieser soll möglichst in den Innenbereichen der Städte entstehen, um einerseits Natur und Landschaft am Stadtrand zu schonen und um andererseits den Stadtraum möglichst effizient zu nutzen. Die Gefahr dieses Konzeptes der „kompakten Stadt“ liegt auf der Hand: Städtische Grünflächen müssen für Bebauung weichen. Wie sich beide Konzepte – die „kompakte Stadt“ und die „grüne Stadt“ – miteinander in Einklang bringen lassen, haben Forschende des IÖR untersucht. In der Zeitschrift „Ecological Indicators“ haben sie ihr Konzept einer „intelligenten kompakt-grünen Stadt“ vorgestellt und zeigen auf, dass es wichtig und möglich ist, auch in kompakten Städten viel Stadtgrün zu erhalten.

Kommunen erwarten weniger Einnahmen durch Corona-Pandemie

Eine vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag der KfW-Bankengruppe durchgeführte Blitzbefragung unter den Kämmereien der Kommunen zeigt, dass die Städte und Gemeinden einen deutlichen Einbruch ihrer Einnahmen und Investitionen erwarten.

Die Corona-Krise bildet für die Haushalte der Kommunen eine deutliche Zäsur. Dies ist das Ergebnis einer Blitzbefragung unter 200 Kommunen, die vom Difu im Auftrag der KfW Bankengruppe Ende April als Ergänzung zum KfW-Kommunalpanel durchgeführt wurde. Statt mit Haushaltsüberschüssen und sinkender Verschuldung rechnen die meisten Kommunen nun mit einem Einnahmeeinbruch, wachsenden Ausgaben und einer erneut ansteigenden Verschuldung. 90 Prozent der befragten Kämmereien blicken mit Sorgen auf das laufende Haushaltsjahr. Für 2021 erwarten sogar acht von zehn Kommunen eine Verschlechterung der Finanzen.

Die aktuelle Befragung zu den haushaltspolitischen Folgen der Corona-Pandemie ist zwar nicht repräsentativ, gibt jedoch einen belastbaren Eindruck, wie stark die Kommunen betroffen sind.

Auf der **Einnahmenseite** erwarten 42 Prozent der Städte und Gemeinden einen starken Rückgang, weitere 53 Prozent gehen von tendenziell sinkenden Einnahmen aus.

Hauptursache sind wegbrechende Steuereinnahmen, die von 63 Prozent der kommunalen Haushälter*innen prognostiziert werden. Fast jede vierte Kommune erwartet zudem sinkende Einnahmen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit. Auch über das laufende Jahr hinaus wird die Krise spürbare Effekte haben: Ein Viertel der Kämmereien geht auch für 2021 von stark rückläufigen Einnahmen aus.

Mit Blick auf die **Ausgabenseite** sind die Kommunen ebenfalls pessimistisch: Sowohl für das Jahr 2020 als auch für die Folgejahre rechnet jede zweite Kommune mit steigenden Ausgaben in allen relevanten Haushaltsbereichen. Einzige Ausnahme bilden die Investitionen. Sach- und Personalausgaben werden hingegen steigen und aus Sicht der Kämmereien die Haushalte substantiell belasten. Es ist aber vor allem der deutliche Anstieg der Sozialausgaben, der rund 70 Prozent der Kämmereien Sorgen bereitet. Auf diese sich abzeichnenden Herausforderungen reagiert laut Difu-Befragung rund ein Viertel der Kommunen mit Haushaltssperren.

Ein Drittel bereitet bereits Nachtragshaushalte vor, um die finanziellen Folgen der Krise abzufangen. Dies dürfte bei ähnlich vielen Kommunen auch über eine höhere Verschuldung erfolgen. In 63 Prozent der Kommunen werden zudem Konsolidierungsmaßnahmen geplant.

Im Ergebnis geht jede dritte Kommune von sinkenden oder stark **sinkenden Investitionsausgaben** im laufenden Jahr sowie für die Folgejahre ab 2021 aus. Bereits in der Vergangenheit haben die Kommunen erhebliche Investitionsrückstände aufgebaut, wie sie jährlich vom Difu im Rahmen des KfW-Kommunalpanels ermittelt werden. Im Jahr 2018 betrug dieser rund 138 Mrd. Euro. Der sich abzeichnende Investitionsverzicht in einem Teil der Kommunen infolge der Verwerfungen in den städtischen Haushalten kann durchaus als ein Warnsignal gelten. Denn wenn die Kommunen jetzt nicht finanziell in die Lage versetzt werden, steigende Sozialausgaben zu bedienen, wird die Investitionstätigkeit leiden und die regionalen Disparitäten zwischen finanzstärkeren und strukturschwachen Kommunen wieder deutlich zunehmen. Dabei besteht angesichts der vielerorts maroden Infrastrukturen jetzt eigentlich eine ideale Gelegenheit, die Transformation der Kommunen hin zu grünen und nachhaltigen Technologien zu forcieren.

Hoffnung macht, dass immerhin 26 Prozent der Kommunen steigende Investitionen in den nächsten Jahren für möglich halten, wenn Bund und Länder Unterstützungsmaßnahmen auf den Weg bringen – vor allem finanzielle Entlastungen, die von 49 Prozent der befragten Kämmereien als notwendige Voraussetzung zur Krisenbewältigung angesehen wird. Jede zweite Kommune erwartet, dass es zu einer Verschiebung von Investitionen innerhalb der Haushalte zugunsten „systemrelevanter“ Bereiche wie der Gesundheitsversorgung oder dem Katastrophenschutz in den Kommunen kommen dürfte.

(in: Difu-Berichte 2/2020)

Konjunkturpaket hilft Landkreisen strukturell und dauerhaft

(Deutscher Landkreistag, Pressemitteilung vom 04. Juni 2020)

Der Deutsche Landkreistag hat die Beschlüsse des Koalitionsausschusses begrüßt, mit denen Landkreise und Gemeinden im Rahmen des Konjunkturpakets finanziell unterstützt werden sollen. Präsident Landrat Reinhard Sager sagte, dass die erhöhte Beteiligung des Bundes an den kommunalen SGB II-Wohnkosten (KdU) in Höhe von jährlich rund 4 Mrd. € die Landkreise und kreisfreien Städte strukturell und auf Dauer stärken werde. Diese Entlastung gehe damit weit über den Altschulden-Vorschlag des Bundesfinanzministers hinaus und helfe den Kommunen in ganz Deutschland. „Wir sind sehr erleichtert darüber, dass die Koalitionäre so entschieden haben und dem KdU-Vorschlag gefolgt sind. Das kann man aus kommunaler Sicht als Meilenstein bezeichnen“, so Sager. Daneben werde der Ausgleich der Gewerbesteuer-

erausfälle einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der kommunalen Investitionsfähigkeit leisten. Das sei gemeinsam mit der finanziellen Unterstützung des ÖPNV eine notwendige Sofortmaßnahme, auch zur Stabilisierung der Kreisfinanzen.

Für die Erhöhung des Bundesanteils an den KdU auf maximal 75 % werde es eine Verfassungsänderung geben, damit die Landkreise und kreisfreien Städte diese kommunale Aufgabe auch künftig eigenverantwortlich wahrnehmen können und es nicht zu Bundesauftragsverwaltung kommt. Aktuell liege diese Grenze bei 50 %. „Damit handelt die Koalition konsequent, ausgewogen und sorgt dafür, dass zusätzliche Bundesmittel bei den Kreisen und kreisfreien Städten ankommen, die kommunale Selbstverwaltung aber nicht beeinträchtigt wird“, so Sager.

Im Zuge dieser Änderung des Grundgesetzes sollten der Deutsche Bundestag und der Bundesrat eine weitere Verbesserung auf den Weg bringen: „Es besteht Einigkeit darüber, dass es einer Kräftigung der ländlichen Räume vor dem Hintergrund gleichwertiger Lebensverhältnisse bedarf. Dies gilt umso mehr im Zusammenhang mit der Krise, die klein- und mittelständische Wirtschaftsstrukturen in der Fläche besonders trifft. Deshalb sollte im Grundgesetz die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur für ländliche Versorgungsstrukturen geöffnet werden. Außerdem würde dies der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse aus Sicht der Landkreise zu einem sachgerechten Abschluss verhelfen.“

Mit Freude nimmt der Deutsche Landkreistag auch die Ankündigungen zum Vorantreiben der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen, zur Entbürokratisierung, zum Breitbandausbau und zum Ausbau von Sportstätten zur Kenntnis. „Es ist nicht nur wichtig, gut durch die Krise, sondern daran anschließend auch weitere Schritte voran zu kommen. Corona hat uns in den letzten Monaten gerade die digitalen Bedarfe überdeutlich vor Augen geführt. Deutschland muss in diesen Bereichen dringend aufholen“, so Sager.

Ebenso begrüßte der DLT-Präsident die Verabredungen der Koalition zur Reduzierung der Eigenanteile der Kommunen bei den bestehenden Förderprogrammen zum Klimaschutz sowie die vorgesehenen Vereinfachungen der Vergabebedingungen: Dies greife ebenfalls ein sehr praktisches Problem vieler Kommunen auf und wird sicherlich einen spürbaren Effekt haben.

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
 01127 Dresden
 Großenhainer Straße 99
 Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
 Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
 Redaktion: A. Grunke
 V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuerermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

